

Betrifft: 5853 a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)
(Änderung vom ; Elektronische Verfahrenshandlungen)

Antrag der GLP betr. Ergänzung von § 10a E-VRG um einen zusätzlichen Absatz 4:

⁴ Ruft eine Person, die nicht mit einer Mitteilung rechnen musste, eine Anordnung nicht ab oder kann die Benachrichtigung, dass eine Anordnung zum Abruf bereitgestellt ist, elektronisch nicht zugestellt werden, wird die Anordnung in Papierform mitgeteilt, sofern ein inländisches Zustelldomizil bekannt ist.

Begründung:

In der Vorlage wurde die Situation bezüglich der Zustellung von unerwarteten Mitteilungen und der Beginn der damit verbundenen Fristen nicht explizit adressiert. Mit §10 Lit a Abs 4, soll diesem Umstand Rechnung getragen und klar geregelt werden, dass wenn nicht mit einer elektronischen Zustellung gerechnet werden musste, der Sender verpflichtet wird die Mitteilung nochmals auf postalem Weg zu zustellen. Zugleich wird damit bezüglich Zustellung und Fristen die Kongruenz zum PBG sichergestellt, welches neu einen identischen Paragraphen beinhaltet.

26.6.2023 / Gabriel Mäder / Sonja Gehrig